

Statuten ÖGIT

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: "Österreichische Gesellschaft für Integrative Therapie" ÖGIT

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Integrativen Therapie. Gefördert werden die Aus- und Weiterbildungen folgender Berufsgruppen: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die dem österreichischen Psychotherapiegesetz entsprechend ausgebildet sind und mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der österreichischen PsychotherapeutInnenliste eingetragen sind, Ärztinnen und Ärzte mit dem ÖÄK-Diplom für Psychotherapeutische Medizin (Hauptfach IT) sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (IT), Studierende und Ausbildungskandidat:innen in der methodenspezifischen Ausrichtung „Integrative Therapie“, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung Psychotherapeutische Medizin (Hauptfach IT) sowie Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungen in einer Methode der Integrativen Therapie, die in psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Arbeitsfeldern tätig sind. Methoden der Integrativen Therapie sind u.a.: Integrative Säuglings-, Kinder- und Jugendlichentherapie (IKJT), Integrative Supervision (ISV) sowie weitere integrative kreativ-, und leibtherapeutische Methoden.

Weiters bezweckt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Fundierung integrativer Behandlungsmodelle, Qualitätssicherung sowie Evaluation der Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Sitzungen der Vereinsgremien
- b) Organisation und Veranstaltung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Fortbildungen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren, Vorträgen, die dem Vereinszweck dienen.
- c) Herausgabe von Informationen und Publikationen.
- d) Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, die den genannten Ansatz in Theorie und Praxis unterstützen.
- e) Betrieb einer Online-Präsenz
- f) Aus-, Weiter- und Fortbildungen (unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 378/1996) sowie Austausch für pädagogische, therapeutische, medizinische und soziale Berufsgruppen und Unterstützung der Zusammenarbeit für psychosoziale Gesundheit in Österreich
- g) Maßnahmen zur Förderung von Projekten, durch die eine Integration verschiedener therapeutischer, psychosozialer und kreativer Methoden und Verfahren angestrebt wird.
- h) Kooperationen mit verschiedenen psychotherapeutischen Schulen und Fachverbänden, mit Hochschulen, Universitäten und klinischen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

- i) Maßnahmen zur Förderung wissenschaftlicher Projekte und Forschung zur Fundierung integrativer Behandlungsmodelle, Qualitätssicherung sowie Evaluation der Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
- j) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert, im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen.
- d) Einnahmen aus Publikationen, Beratungstätigkeit.
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- f) Einnahmen aus Kooperationen
- g) Erbschaften, Vermächtnisse und Sammlungen
- h) Einnahmen aus Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

(2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstige Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.

(3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.

(5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

(8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

(9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

(11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(13) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten

(14) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.

(15) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

(16) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamtätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(17) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(18) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

(19) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die dem Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr.361/1990, oder dem Psychotherapiegesetz 2024, BGBl.I Nr.49/2024, entsprechend ausgebildet sind und mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ in der Berufsliste (Psychotherapie) eingetragen sind, Ärztinnen und Ärzte mit dem ÖÄK-Diplom für Psychotherapeutische Medizin (Hauptfach IT) sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (IT) sowie Absolventinnen und Absolventen von Weiterbildungen in einer Methode der Integrativen Therapie werden.

Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die sich in Ausbildung zur Psychotherapeutin/ zum Psychotherapeuten im Rahmen der methodenspezifischen Ausrichtung „Integrative Therapie“, Therapie sowie Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Weiterbildung Psychotherapeutische Medizin (Hauptfach IT) befinden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die von der Generalversammlung vorgeschlagen werden und sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Voraussetzungen unter § 4 (2) erfüllen und den Vereinszweck unterstützen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Es muss jedoch der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch entrichtet werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag bis 31. Dez. des jeweiligen Kalenderjahres nicht entrichtet wurde.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung der Zahlung, der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(5) Die An- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem Punkt 6.5 (aus den in §6 genannten Gründen) genannten Gründen von der Vollversammlung durch Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt auf der Generalversammlung Anträge zu stellen.

(2) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(3) Die Vereinsmitglieder sind zur Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens und zur Vertretung der Interessen des Vereins verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer:innen
- das Schiedsgericht

e) die Ethikkommission

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet alle zwei Jahre statt.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der/die Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.

(5) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder in dieser Zahl zu dieser angesetzten Stunde anwesend sind. Sind die ordentlichen Mitglieder zu dieser angesetzten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später nach diesem Termin eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Die Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende in dessen Abwesenheit der/die Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen werden.

(10) Sowohl die ordentliche Generalversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

(11) Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer Generalversammlung im Sinne des Abs 10 können in einer von der Generalversammlung zu beschliessenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Generalversammlung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer Generalversammlung im Sinne des Abs 10 gefassten

Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Generalversammlung sinngemäß.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, erfolgt in geheimer Einzelwahl.
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Behandlung besonderer, auf der Tagesordnung stehender Fragen.
- f) Entscheidung über Berufung von Mitgliedern gegen deren Ausschluss.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen, jedenfalls aber aus:

- a) der/dem Vorsitzenden und Stellvertreter/in
- b) der/dem Schriftführer/in und StellvertreterIn
- c) der/dem KassierIn und StellvertreterIn

(2) Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Versammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung, ein Ersatzmitglied wählen. Bei Stimmengleichheit wird solange weiterverhandelt, bis ein Konsens erreicht wird oder sich ein Mehrheitsverhältnis herausstellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er fällt die Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand ist der Vollversammlung verantwortlich und an die Geschäftsordnung gebunden. Der Vorstand kann operative Sektionen einberufen wie z.B. Sektion „Fachspezifikum Integrative Therapie“ etc.

(4) Nach außen vertritt der /die Vorsitzende den Verein; im Falle einer Verhinderung der/die Stellvertreterin. Ist der/die verhindert, so erfolgt die Vertretung durch ein anderes Mitglied in der oben genannten Reihenfolge. In der gleichen Reihenfolge sind diese Personen zu Unterzeichnung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüssen des Vereins zu berufen. Für rechtsverbindliche Ausfertigungen sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern besteht die Möglichkeit der schriftlichen Stimmdelegation an ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Die Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt schriftlich erklären, sollen jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes ihre Funktion weiter ausüben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung wird mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.

(7) Der Vorstand wird vom/von der/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende bei Verhinderung der/die Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Unbeschadet des § 10 lit d dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigenstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich zu informieren.

(9) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen dabei alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (2) Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- (3) Streichung von ordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern.
- (4) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Der /die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter:in vertreten den Verein nach außen.
- (9) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (10) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen: Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- b) Der/die Schriftführer:in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- d) Der /die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter:in ist dem Verein verpflichtet, schriftliche Bekanntmachungen des Vereins wobei Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunde, gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der Kassier:in, zu unterfertigen.
- e) Die Einrichtung von Sektionen für die Durchführung der Vereinsaufgaben: wie z.B. die Sektion: „Fachspezifikum Integrative Therapie“, die für die Organisation und Durchführung von Psychotherapieausbildungen nach dem BGBI.Nr.361/1990, oder dem Psychotherapiegesetz 2024, BGBI.I Nr.49/2024 zuständig ist. Die Sektionen arbeiten auf der Basis einer Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird und sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 13: Das Kontrollorgan

- (1) Als Kontrollorgan werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt.
- (2) Den Revisoren obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und die Erstattung des Rechenschaftsberichts an die Vollversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und die Belege des Vereins Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 14: Das Schiedsgericht

- (1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen je zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- (3) Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Die Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission ist für die Regelung von Streitfällen und den Umgang mit Verstößen gegen den Berufskodex in Fällen, die Mitglieder betreffen, zuständig. Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Generalversammlung gewählt. Die Ethikkommission

besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Kommission arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Generalversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und der Beschluss über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß §§ 34 ff BAObegünstigten Zwecke zu verwenden.